



Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 51

Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettang

22. Dezember 2021

Amtlicher Teil

Kressbronner Bücherei erhält Hugo-Häring-Landespreis

Die Gemeinde Kressbronn a. B. ist stolz auf ihre Bücherei und kann dies auch sein. Erneut hat die Bücherei mit ihrer einzigartigen Architektur einen Preis erhalten – den Hugo-Häring-Landespreis. Im dreijährigen Turnus vergibt der Bund Deutscher Architektinnen und Architekten Landesverband Baden-Württemberg den Hugo-Häring-Landespreis. Dieser ist der älteste und renommierteste Architekturpreis des Landes und wird seit 1969 vergeben.

In diesem Jahr wurden zehn Bauwerke von einer fünfköpfigen Jury aus den 130 Projekten ausgewählt, die in den 15 Kreisgruppen im Vorjahr eine Auszeichnung erhielten. 679 Bauten waren eingereicht worden.

Bürgermeister Daniel Enzensperger zeigte sich von der Auszeichnung begeistert: „Meines Wissens hat unsere Gemeinde noch nie so einen bedeutenden Preis, so eine große Auszeichnung erhalten.“ Besonders stolz sei er darauf, dass dieses Bauwerk das erste sei, das in seiner Amtszeit gebaut wurde und entstanden ist. „Die Verbindung aus Vergangenheit und Gegenwart macht diese Bücherei, gerade auch an dieser Stelle, mit der gelungenen Außenanlage so wertvoll und besonders“, bemerkte Enzensperger. Andreas Wenzler, Sachgebietsleiter im Sachgebiet Bau- und Umwelt-



*Freuen sich über den Hugo-Häring-Landespreis für die Bücherei (von links): Andreas Wenzler, Gemeindeverwaltung, Christine und Thomas Steimle, Bürgermeister Daniel Enzensperger und Leiterin der Bücherei, Sigrid Kögler
Foto: Gemeinde*

technik sprach von einem Schmuckkästchen, das in seiner optischen Erscheinung aber auch in seiner voraussehenden Funktionalität landesweit für Aufsehen gesorgt habe. „Diese Bücherei hat große Bekanntheit erlangt“, sagte Architekt Thomas Steimle. „Wo früher Heu lagerte, stehen nun zwischen dem alten Fachwerk Bücher in den Regalen.“ Ziel sei es gewesen, im Rahmen eines ausgeschriebenen Wettbewerbs, den alten Stadel in der Ortsmitte zu erhalten. Steimle und sein Team bauten infolge die Holzkonstruktion ab, ersetzten den alten Sockel durch einen neuen aus Dämmbeton und setzten das Dachtragwerk wieder auf. „Eine Lattung vor den vollverglasten Stirnseiten sorgt für ein angenehmes Licht im Inneren und erinnert an den ursprünglichen Bau, von dem sich der Neubau auf den ersten Blick kaum unterscheidet“, erklärte Steimle.

Mit der Bücherei für Schlaflose besteht die Möglichkeit, ein online bestelltes Buch rund um die Uhr vor Ort abzuholen. „Modernisierung und Digitalisierung sind mit dieser Gemeindebücherei vorbildlich umgesetzt. Es bleibt zudem festzustellen, dass unsere Bücherei eine enorme Resonanz erfährt, viel gelobt und von den Kressbronner Bürgern gerne genutzt wird“, stellte Bürgermeister Enzensperger bei der Entgegennahme des Hugo-Häring-Landespreises fest.

Der Weihnachtsengel

Heilig Abend. Glocken klingen,
bis zum Himmel hochgehoben.
Und von dort, mit leisen Schwingen,
kommt ein Engel sacht geflogen.

Liebe, Trost, Geborgenheit,
streut er aus mit vollen Händen.
Aller Unmut, Hass und Streit,
alle Unrast soll jetzt enden.

Könnte er doch diesen Segen
Uns an allen Tagen geben.
(Rösle Reck)



Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in meiner Amtszeit ist es mir noch nie so schwergefallen, die richtigen Worte zu finden, um Ihnen frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr zu wünschen. Wir haben gesellschaftlich schwere Zeiten, die Coronavirus-Pandemie scheint uns nicht loszulassen. Täglich erreichen uns neue Nachrichten über Virusvarianten, Wirksamkeit der Impfungen und volle Intensivstationen. Entscheidungen der Politik ändern sich ständig und die Menschen sind verunsichert. Gleichzeitig steigt die Inflationsrate und Betriebe haben Sorge um ihre Zukunft. Während wir im Sommer noch auf ein Ende der Pandemie gehofft hatten und ein Stück Normalität in unser Leben gekehrt war, stehen wir nun wieder vor Einschränkungen. Die Stimmung unter den Menschen ist teilweise von Angst geprägt, die Krankenhäuser sind überlastet, die Gesellschaft ist gespalten. Gespalten in Geimpfte und Ungeimpfte, Vorsichtige und Skeptiker. Unser gesellschaftliches Miteinander wird in diesen Tagen auf die Probe gestellt. Diese Spaltung ist eine besorgniserregende Tendenz. Leider werden auch viele Falschmeldungen verbreitet und Diskussionen polemisch und persönlich, statt sachlich geführt. Dabei ist doch gerade in Krisenzeiten Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und Rücksicht besonders wichtig. Vielleicht helfen die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage uns allen, zur Ruhe zu kommen und den Blick auf das Wesentliche zu lenken.

Für mich persönlich sind die Weihnachtsfeiertage eine besondere Zeit. Ich freue mich auf Zeit mit der Familie und mit Freunden, Zeit zum Nachdenken und Zeit zum Innehalten, Zeit für ein persönliches und friedliches Miteinander. Der Jahreswechsel ist auch immer ein ganz besonderer Anlass, um nochmals auf das vergangene Jahr zurückzublicken. Und mit dem Blick auf das Zurückliegende gilt es vor allem Dank auszusprechen. Danke an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, für die vielfältige Unterstützung im vergangenen Jahr. Danke an alle ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde, die das Vereinsgeschehen am Leben erhalten und damit eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft übernehmen. Gerade im vergangenen Jahr war dies eine große Herausforderung. Danke auch an den Gemeinderat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde für ihre Arbeit.

Leider werde ich Sie nicht auf unserem traditionellen Neujahrsempfang persönlich begrüßen können. Wir müssen ihn wegen der Pandemie verschieben. Deshalb werde ich Sie erstmals im



Frühjahr auf einen Frühlingsempfang einladen. Unabhängig davon, dürfen Sie mich natürlich bei Anliegen jederzeit gerne kontaktieren. Für Ihre Anliegen habe ich immer ein offenes Ohr. Ich hoffe nun, dass Sie über die Feiertage zur Ruhe kommen können. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich frohe und gesegnete Weihnachten sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Ich verbleibe mit den herzlichsten Grüßen

Ihr

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Erscheinungstermine über den Jahreswechsel

Am Donnerstag, den 30. Dezember 2021
und Donnerstag, den 6. Januar 2022
erscheint keine See-Post.

**Die erste Ausgabe im neuen Jahr
erscheint am 13. Januar 2022**

Amtliche Bekanntmachungen

**Die folgenden Satzungen finden Sie
auf den Seiten 12 bis 29:**

- Verwaltungsgebührensatzung
- Feuerwehrsatzung
- Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Friedhofssatzung
- Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

Gemeindenachrichten

Rathaus ist zwischen den Feiertagen geöffnet

Das Rathaus ist während des Jahreswechsels zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Am Freitag, den 7. Januar 2022 bleibt das Rathaus geschlossen. Es wird um Beachtung der 3-G-Regel gebeten. Personen, die das Rathaus betreten, müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Ein entsprechender Nachweis muss vorgelegt werden. Die Gemeinde bittet, nach Möglichkeit, sämtliche Anliegen telefonisch oder per E-Mail zu klären und von persönlichen Terminen abzusehen.

Amt für Tourismus, Kultur und Marketing bleibt über die Weihnachtsfeiertage geschlossen

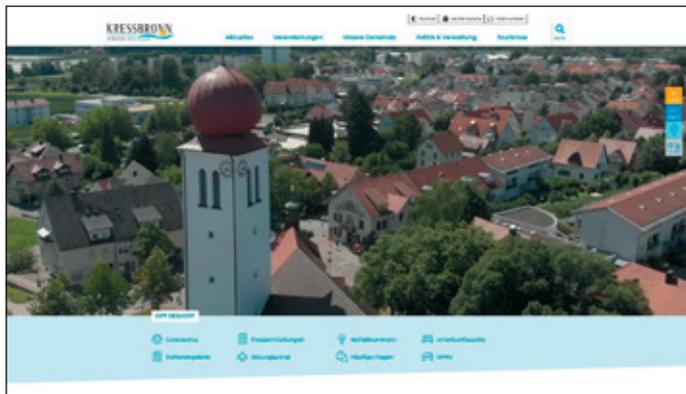
Vom 24.12.2021 bis zum 09.01.2022 bleibt das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing im Bahnhof geschlossen. Ab Montag, den 10. Januar 2022 ist das Team wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten da.

Verwaltungszentrum Oberdorf bleibt geschlossen

Das Verwaltungszentrum des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in der Tettnanger Straße 17, 88085 Langenargen bleibt von Montag, 03.01.2022 bis einschließlich Freitag, 07.01.2022 geschlossen. Danach gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Projektvideos und Informationen zu größeren Projekten nun auf www.kressbronn.de

Seit Mai dieses Jahres präsentiert sich die Gemeinde Kressbronn a. B. auf einer neuen Internetseite. Ziel der Überarbeitung des Internetauftritts war eine bürgerfreundliche, übersichtliche und auch barrierearme Homepage. Mit wenigen Klicks gelangen die Besucher nun zu den wichtigsten Themen und können sich schnell und einfach über das Gemeindegeschehen und darüber hinaus umfassend online informieren. Dies trägt zur Transparenz über kommunale Themen bei. Auf der Homepage neu eingestellt wurden nun Informationen zu aktuellen und um-



gesetzten kommunalen Projekten. Zu einigen Projekten wurden von Matthias Bernhard Videos erstellt, die einen schnellen Überblick verschaffen. Bürgerinnen und Bürger haben so die Möglichkeit, sich über größere Projekte umfassend online zu informieren. „Mir ist es wichtig, dass unsere Homepage aktuell ist und auch immer wieder überarbeitet wird“, so Bürgermeister Daniel Enzensperger. Zu finden sind die Videos und Projektbeschreibungen und Aktuelles auf www.kressbronn.de.

Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

Basisstufe: Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient/innen belegt.

Warnstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 mit COVID-19-Patient/innen belegten Intensivbetten (AIB).

Alarmstufe: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 mit COVID-19-Patient/innen belegten Intensivbetten.

Alarmstufe II: Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 mit COVID-19-Patient/innen belegten Intensivbetten.

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 5 weitere Personen (siehe Ausnahmen).

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von

1 Haushalt + 1 weitere Person (siehe Ausnahmen).

Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von 1 Haushalt + 1 weitere Person. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfpflicht der STIKO gibt, gilt bei privaten

Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien. Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böller- und Silvester ein Ansammlungsverbot.

Wenn ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis erforderlich ist, sind die Veranstalter/innen, Betreiber/innen, Dienstleister/innen und Anbieter/innen verpflichtet, diese zu kontrollieren. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

Impfzentrum Kressbronn: Freie Impftermine

Donnerstag bis Sonntag von 8:00 bis 12:00 Uhr. Reservierung unter <https://sonne-kressbronn.impfomizer.de/selectevent>

Hinweise zur allgemeinen Räum- und Streupflicht

Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat die Räum- und Streupflicht für die Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage durch Satzung auf die Straßenanlieger übertragen. Die Gemeinde möchte an dieser Stelle an die Pflicht zur Räumung bzw. Streuung erinnern:

1. Zum Räumen und Streuen verpflichtete Personen

Die Räum- und Streupflicht obliegt den Anliegern öffentlicher Straßen, Wege und Plätze. Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger zur Räumung verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

2. Gegenstand der Räum- und Streupflicht

Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteile einer öffentlichen Straße sind. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von einem Meter. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegenden Flächen in einer Breite von einem Meter. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg.

3. Umfang der Reinigungs- und Räumpflicht

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf einen Meter Breite zu räumen. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rand bzw. außerhalb der Fahrbahn, anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf weder dem Nachbarn zugeführt noch auf die Fahrbahn geschüttet werden. Bitte beachten Sie: Die Pflicht zur Reinigung und Räumung erfasst neben Schnee auch Laub und sonstige Verschmutzungen.

4. Umfang der Streupflicht

Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material

(Sand, Splitt oder Asche) zu verwenden. Streusalz darf nur verwendet werden, wenn die Sicherheit für Fußgänger nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.

5. Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20 Uhr.

6. Nichtbeachtung der Streupflichtsatzung

Wer Gehwege nicht entsprechend der Räum- und Streupflichtsatzung räumt sowie bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht bestreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden können darüber hinaus Haftungsansprüche des Geschädigten gegenüber dem Räum- und Streupflichtigen entstehen. Zur Vermeidung von Unfällen bittet die Gemeinde daher um Beachtung der Räum- und Streupflichten. Die Gemeinde bedankt sich für Ihr Verständnis.

Aus dem Gemeinderat

Breitbandausbau nimmt Fahrt auf

In der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2021 berichtete Sachgebietsleiter Raphael Armbruster über den aktuellen Sachstand zum Breitbandausbau in der Gemeinde. So stehe der Ausbau der weißen Flecken, also der Gebiete in der Gemeinde mit einer Versorgung von weniger als 30 MBit/s, in den nächsten zwei Jahren an. Hierfür habe es eine Ausschreibung zur Findung eines Bauunternehmens gegeben. Die Vergabe solle im April 2022 erfolgen. Vorgesehen ist der Ausbau des Glasfasernetzes 2022 für folgende Gebiete: Parkschule, Gewerbegebiet Heidach, Hüttmannsberg, Eichert, Döllen, Gottmannsbühl, Krummensteg, außerdem soll das noch fehlende Glasfaserkabel in Kümmertsweiler, Tunau und Schnaidt eingezogen werden. Im Jahr 2023 wird der Ausbau in Atlashofen, Riedensweiler, Mühlenweg, Kochermühle, Reute, Heidachstraße, Gießen, Gie-

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang
Geschäftsführer Andreas Querbach

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543-96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 07542-9418-60
E-Mail: anzeigen.tettngang@schwaebische.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,44 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 36,- incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

ßenbrücke, Heiligenhof, Haltmaierhof und Kalkähren folgen. Inzwischen haben zudem Bund und Land ein Förderprogramm zum Ausbau der grauen Flecken, Gebiete mit einer Versorgung von weniger als 100 MBit/s, aufgelegt. Die Gemeinde bereite sich gerade auf die Stellung eines Förderantrags vor und analysiere dazu die unterversorgten Gebiete. Neben dem Ausbau der Leerrohr- und Glasfaserinfrastruktur musste zudem noch die sehr aufwändige Ausschreibung des Netzbetriebes erfolgen, die inzwischen abgeschlossen sei. Netzbetreiber für das bereits gebaute und auch das künftige Breitbandnetz der Gemeinde werde die TeleData GmbH, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke am See. Damit bleibe der Netzbetrieb in regionaler Hand. Der Gemeinderat hat den Breitbandausbau einstimmig zur Kenntnis genommen.

Gebühren für Gemeindefriedhof werden angepasst

Der Gemeinderat hatte in der Sitzung über die Anpassung der Gebühren für den Gemeindefriedhof zu beraten. Diese waren zuletzt 2015 erhöht worden und mussten deshalb nach inzwischen knapp sechs Jahren wieder angepasst werden. Es gelte dabei der Grundsatz, dass die Benutzerinnen und Benutzer vor dem allgemeinen Steuerschuldner herangezogen werden müssten. Vor allem steigende Personal-, Material und Betriebskosten wurden von der Verwaltung als Gründe für die erforderliche Gebührenanpassung genannt. Der Gemeinderat hat die Satzung einstimmig beschlossen.

Entschädigung für die Feuerwehrangehörigen wird erhöht

Für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wird nach einem Einsatz zusätzlich zum Stundensatz von 15 Euro je Stunde pauschal eine Reinigungs- und Ruhezeitpauschale von 1 Euro gewährt. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beanstandete diese Reinigungs- und Ruhezeitpauschale mangels Rechtsgrundlage und forderte die Abschaffung. Aus diesem Grund schlug die Verwaltung dem Gemeinderat die Abschaffung der Reinigungs- und Ruhezeitpauschale für die Feuerwehrangehörigen und zugleich die Erhöhung des allgemeinen Entschädigungssatzes von 15 Euro auf 16 Euro pro Stunde vor. Da sich der Kostenersatzanspruch der Gemeinde für Leistungen der Feuerwehr an der Höhe des Entschädigungssatzes berechnet, musste gleichermaßen auch der Kostenersatz entsprechend angepasst werden. Zur Umsetzung der Änderungen mussten die entsprechenden Satzungen geändert werden. In diesem Zuge wurde für die Feuerwehr das Amt eines dritten stellvertretenden Kommandanten erstmals eingeführt. Da die Aufgaben stetig zunehmen, können diese so auf mehr Personen verteilt werden. Der Gemeinderat hat die Satzung einstimmig beschlossen.

Gemeinderat beschließt Haushalt für 2022 – Investitionsschwerpunkt liegt auf Bildungseinrichtungen

Der Gemeinderat hat in der vergangenen Sitzung die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2022 sowie die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe beschlossen. Kämmerer Matthias Käppeler stellte den Haushaltsplan nochmals im Überblick dar. Der Überschuss aus der laufenden Verwaltung werde voraussichtlich 102.900 € betragen. Bürgermeister Da-

niel Enzensperger betonte in seiner Haushaltsrede, dass der Schwerpunkt der Investitionen der Gemeinde auch im kommenden Jahr auf Bildungseinrichtungen liege. Mit 2,0 Mio. Euro gehe der größte Investitionsbetrag erneut in die Sanierung des Bildungszentrums Parkschule. Die Sanierung werde also auch im kommenden Jahr fortgeführt. 600.000 Euro gingen in die Digitalisierung der Schule und die Anschaffung von mobilen Endgeräten. Für den Erweiterungsbau des Bildungszentrums sei eine Planungsrate von 200.000 Euro vorgesehen, für das Kinder- und Familienzentrum eine Planungsrate und erste Baukosten in Höhe von 300.000 Euro. Die Gemeinde investiere im nächsten Jahr rund 3,1 Mio. Euro oder 44 % der für Investitionen verfügbaren Mittel in die Bildung. Daneben werde man auch den Breitbandausbau im nächsten Jahr nochmals deutlich voranbringen, die Ortsdurchfahrt von Hüttmannsberg sanieren und die Infrastruktur dort aufwerten, die Bodanstraße im 4. Bauabschnitt zwischen Bodan-Areal und Naturstrandbad sanieren und abschließbare Fahrradboxen am Bahnhof zur Stärkung des Radverkehrs errichten. Der Bürgermeister dankte in seiner Rede vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Amt für Gemeindefinanzen sowie der ganzen Gemeindeverwaltung für die Vorbereitung des Haushaltsplans und dem Gemeinderat für die konstruktive Beratung und Mitwirkung am Haushalt 2022. Die Fraktionen haben ihre jeweiligen Fraktionserklärungen abgegeben. Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan einstimmig beschlossen.

Hinweis:

Die Gemeinde Kressbronn a. B. möchte die Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit in Gemeinderat und Ausschüssen zeitnah und transparent informieren. Auf dem Sitzungsportal, das für die Öffentlichkeit freigeschaltet ist, können die Tagesordnungen zu sämtlichen öffentlichen Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen werden. Die Sitzungsunterlagen stehen dort eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zum Abruf auf der Homepage der Gemeinde online zur Verfügung. Auch können Informationen zu vergangenen Sitzungen abgerufen werden, es kann auch nach Stichworten recherchiert werden.

Schauen Sie rein und informieren Sie sich, denn nur gut informierte Bürgerinnen und Bürger können sich eine eigene Meinung bilden.

Gemeindebücherei

Die Gemeindebücherei Kressbronn a. B. schließt über die Weihnachtsferien

Die Gemeindebücherei Kressbronn a. B. ist vom 23. Dezember 2021 bis zum 10. Januar 2022 geschlossen. Während dieser Zeit ist die Bearbeitung von Vorbestellungen und Verlängerungsanträgen nicht möglich. Medien können jederzeit über die „Bibliothek für Schlaflose“ zurückgegeben werden. Die Ausleihe von E-Medien ist rund um die Uhr unter www.onleihe.de/bodensee-oberschwaben möglich. Ab Dienstag, 11. Januar ist die Bücherei wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. Aktuelle Informationen unter www.kressbronn.de/buch. Das Bücherei-Team wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

Notdienste

Verhalten im Corona-Verdachtsfall

- Personen, die den Verdacht haben, mit Coronaviren infiziert zu sein und Krankheitssymptome haben, sollen sich zunächst telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Nicht unangemeldet in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen
- Hausärztin oder -arzt klärt dann mit dem Gesundheitsamt das weitere Vorgehen ab
- Bis zur weiteren Abklärung zu Hause bleiben und den Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum beschränken

Info-Telefone

Landesgesundheitsamt:

Tel. 07 11 / 904 - 39 555 (täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr)

Gesundheitsamt Bodenseekreis:

Tel. 0 75 41 / 204 - 58 41 (täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr)

Corona-Testzentrum Bodenseekreis:

Wer bei sich den begründeten Verdacht auf eine Corona-Infektion sieht, ruft zunächst bei seiner hausärztlichen Praxis an und erhält dann die Informationen über das weitere Vorgehen.

Personen ohne Termin und Überweisung werden beim CTZ nicht bedient.

Es werden hier auch keine Untersuchungen durchgeführt.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 18.00 – 8.00 Uhr
Mittwoch von 13.00 – 8.00 Uhr, Freitag von 16.00 – 8.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage 8.00 – 8.00 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Tettngang

(ohne Anmeldung):

Samstag, Sonntag und Feiertage: 8.00 – 21.00 Uhr

Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen:

Samstag, Sonntag und Feiertage: Telefon 11617

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst/Notarzt, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet und unter der Notrufnummer 112 zu erreichen ist.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen im Bodenseekreis:

Friedrichshafen: Klinikum Friedrichshafen, Röntgenstraße 2, **88048 Friedrichshafen**, Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Tettngang: Klinik Tettngang, Emil-Münch-Str. 16, 88069 Tettngang
 Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 – 21.00 Uhr

Rettungsdienst/Notarzt und Feuerwehr **Notruf 112**
Regionalwerk Bodensee – Strom- und Gasstörung
Störfall-Nr. 07542 9379-299, Kundentelefon 07542 9379-0
Wasserrohrbruch 07543 9529459

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Lindau bis Langenargen: 8:30 Uhr bis Folgetag: 8:30 Uhr; im Kreis Friedrichshafen: 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr. Notdienstgebühr: 2,50 €; gebührenfrei zu erfragen unter: **0800 - 0022833**, Mobilfunknetz: 22833

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinden Kressbronn und Gattnau und Kapellen

Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Donnerstag, 23. Dezember 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Heilig Abend, 24. Dezember 2021

16.00 Einstimmung in den Hl. Abend

22.30 Uhr, Wort Gottes Feier in der Hl. Nacht mit Kommunionsspendung

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember 2021

10.30 Uhr, Hochamt

18.30 Uhr, Weihnachtsvesper

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 2021

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 30. Dezember 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Silvester, 31. Dezember 2021

17.00 Uhr, Jahresschlussandacht

Neujahr, 1. Januar 2022

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

Sonntag, 2. Januar 2022

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 6. Januar 2022

10.30 Uhr, Eucharistiefeier mitgestaltet von den Sternsängern

Sonntag, 9. Januar 2022

10.30 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 13. Januar 2022

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Gattnau, St. Gallus

Heilig Abend, 24. Dezember 2021

20.30 Uhr, Christmette

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember 2021

9.00 Uhr, Hochamt

2. Weihnachtsfeiertag, 26. Dezember 2021

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Silvester, 31. Dezember 2021

17.00 Uhr, Jahresschlussmesse

Sonntag, 2. Januar 2022

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Donnerstag, 6. Januar 2022

9.00 Uhr, Eucharistiefeier mitgestaltet von den Sternsängern

Sonntag, 9. Januar 2022

9.00 Uhr, Eucharistiefeier

Mittwoch, 13. Januar 2022

18.30 Uhr, Eucharistiefeier

Mitteilung

Der Jugendausschuss der Seegemeinden lädt zur gemeinsamen Einstimmung auf Weihnachten ein. Diese findet am 23.12. um 19.15 Uhr auf dem Kirchplatz Eriskirch statt. So kurz vor Weihnachten wollen wir uns ein bisschen Zeit nehmen für das, worauf es ankommt und was im Adventsstress zu kurz gekommen ist. Die weihnachtliche Feier wird draußen sein, also zieh dich am besten warm und wetterfest an. Wenn du möchtest, kannst du dir gerne ein paar Plätzchen und heißen Tee mitbringen. Wir freuen uns auf Dich!

Auch dieses Jahr gibt es in den Seegemeinden wieder zusätzliche Gottesdienste und Angebote an Weihnachten. Krippenfeiern können leider nicht stattfinden, dennoch gibt es für alle, die diese gerne besucht haben und für alle, die schon am Nachmittag in den Gottesdienst gehen möchten, eine Einstimmung in den Heiligabend. Diese findet am 24.12. jeweils um 16 Uhr in Oberdorf, Mariabrunn und Kressbronn statt.

In Langenargen, Oberdorf, Gatt nau und Mariabrunn gibt es außerdem wieder einen Krippenweg. Genaue Infos dazu finden Sie hier im Kirchenanzeiger und auf unserer Homepage der Seegemeinden.

Gatt nau - Kommt mit nach Bethlehem!

Leider kann auch in diesem unser traditionelles Krippenspiel nicht stattfinden. Trotzdem könnt ihr mit Euren Familien und Freunden dem Wunder der Geburt des Jesuskindes auf die Spur kommen. Unser Krippenweg lädt Euch vom 23.12.2021 bis 02.01.2022 hierzu herzlich nach Gatt nau ein.

Die Reise beginnt an der Bushaltestelle St.-Gallus-Straße gegenüber der Kirche (kurz vor der Einmündung Wäschbachweg) in Gatt nau. Hier findet ihr eine Wegbeschreibung. Der Weg endet in der Kirche. Die Kirche mit Krippe wird am 24.12.2021 auch am Abend beleuchtet sein. An den anderen Tagen ist die Kirche etwa ab 18.00 Uhr geschlossen und vorher nicht beleuchtet. Da die Tage kurz sind, ist eine Taschenlampe auf jeden Fall hilfreich. Wir wünschen Euch eine spannende Reise und viel Spaß beim Entdecken. Euer Kigo-Team Gatt nau

Sternsingen in Gatt nau 2022

Wir haben zum Jahresbeginn ein Ziel: die frohe Botschaft, der Segen der Heiligen Nacht, soll möglichst viele Menschen erreichen – auch unter Corona-Bedingungen. Wir werden gemeinsam Wege finden mit einer Sternlänge Abstand. Ab dem 2. Januar sind die Sternsinger in der Pfarrei Gatt nau unterwegs.

**Sternsingen 2022 –
Eine Aktion von Kinder für Kinder!****STERN SINGER/INNEN GESUCHT!**

Wir brauchen DICH, wir brauchen Euch ALLE!

Hast DU Lust, etwas Gutes für andere Kinder zu tun?

uns bei der diesjährigen Sternsingeraktion zu helfen?

Unser Plan: kleine Gruppen, die Anfang Januar nur draußen unterwegs sind „Meet the Sternsinger!“ am Freitag 7. Jan. + Sa,

8. Jan. in Kressbronn an zentralen Plätzen

Wir verteilen wieder den „Stillen Segen“ in möglichst viele Briefkästen, die aktuellen Corona-Regeln werden natürlich eingehalten

Sag „JA“ und mach mit! Und erzähl es auch weiter!

Lasst uns die Welt verändern. #GemeinsamGehts.

Melde Dich bei einem der Sternsinger-Teams. Wir freuen uns auf Dich!

Sternsinger-Team Kressbronn: Andrea Bohner (Telefon 953573) Marietta Bennati (Telefon 3028623), Farhan Othman, Ingrid Abler (Telefon 500431) mail: sternsinger-kressbronn@web.de

Sternsinger-Team Gatt nau: Brigitte und Walter Schmid (Telefon 69 48; mail: wbschmid@gmx.de)

Aktuelle Informationen auf Oder Homepage der SE Seegemeinden: <https://se-seegemeinden.drs.de/kirchengemeinden/kressbronn-und-gattnau/gruppen/sternsinger.html>

Sternsingen – aber sicher!?! Auch in Kressbronn.**„Gesund werden, gesund bleiben – ein Kinderrecht!“ –
Das ist das Motto der Sternsingeraktion 2022.**

Leider wird auch die diesjährige Sternsingeraktion ein bisschen anders als gewohnt ausfallen.

Und doch sind nicht nur die Kinder in aller Welt weiterhin auf unsere Unterstützung angewiesen, auch der Segen der Sternsinger ist wichtiger denn je.

Wir hoffen, dass zwischen dem 6. und 8. Januar einige königliche Hoheiten in Kressbronn unterwegs sein können.

Leider können wir keine Besuche in den Häusern machen, aber wir freuen uns darauf, Ihnen den Segen vor der Haustür zu übergeben bzw. „als stillen Segen“ in Ihren Briefkasten zu legen.

Oder Sie haben die Möglichkeit am 7. Jan. und 8. Januar die Sternsinger an zentralen Plätzen oder vor Geschäften in Kressbronn zu treffen

Wichtig: bitte immer eine Sternlänge Abstand halten, damit alle gesund bleiben.

Gemeinsam können wir Segen für einander sein!

Gerne dürfen Sie die Sternsingeraktion mit einer Spende unterstützen. Per Überweisung auf das Konto der Kressbronner Kirchengemeinde: IBAN: DE07 6519 1500 0200 9020 08, BIC: GENODESITET, Kennwort: „Sternsinger“.

Oder Sie können bei einem der kommenden Gottesdienstbesuche einen separaten Umschlag mit der Aufschrift „Sternsinger“ in den Kollekten-Korb legen.

Oder Sie geben Ihre Spende direkt im Pfarrbüro Kressbronn während der Öffnungszeiten ab.

Egal, ob klein oder groß: Jeder Beitrag zählt! Für Ihre Unterstützung sagen wir heute schon ein herzliches Dankeschön.

Es grüßt Sie das Kressbronner Sternsinger-Team und wünscht ein frohes Weihnachtsfest und Gottes Segen für das Jahr 2022.

Andrea Bohner (Tel.953573), Marietta Bennati (Tel. 3028623), Farhan Othman und Ingrid Abler (Tel. 500431) //Mail: sternsinger-kressbronn@web.de.

Aktuelle Informationen gibt es hier: <https://se-seegemeinden.drs.de/kirchengemeinden/kressbronn-und-gattnau/gruppen/sternsinger.html>

Evang. Kirchengemeinde Kressbronn

Wochenspruch: Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids. Lukas 2,10b.11

24. Dezember | Heiliger Abend

- 16:30 Uhr Open Air Familiengottesdienst (Pfr. Adt mit Team)
- 21:30 Uhr Christnacht in der Kirche (Pfr.i.R. Henßler) mit Übertragung Gemeindehaus und Internet

25. Dezember | 1. Weihnachtstag

- 10:00 Uhr Gottesdienst – „Gemeindeglieder musizieren“ – Blasinstrumente; siehe Hinweise (Pfarrer Adt) – mit Übertragung in das Gemeindehaus und Internet

26. Dezember | 2. Weihnachtstag

- 10:00 Uhr Gottesdienst – „Gemeindeglieder musizieren“ - Saiteninstrumente; siehe Hinweise (Pfr. Adt) – mit Übertragung in das Gemeindehaus und Internet

31. Dezember | Altjahabend

- 18:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfarrer Adt)

Jahreslosung 2022: Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen. (Johannes 6,37)

02. Januar 2022

- 10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr.i.R. Henßler)

06. Januar 2022 | Epiphania

- 10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Schöberl)

09. Januar 2022

- 10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Schöberl)

Weihnachtsgruß:

Wieder steht Weihnachten vor der Tür, verbunden mit der Engelsbotschaft:

Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird.

Gründe für Angst gab und gibt es genug. Aber die Worte des Engels haben Kraft, und die Hirten machten sich auf den Weg zu Jesus, mit Freude statt Furcht und Hoffnung statt Verunsicherung.

Wie gut, dass Gottes Wort auch heute noch Kraft hat: Fürchtet euch nicht! Diese gute Botschaft muss in die Welt, damit möglichst Viele die Freude und Hoffnung gewinnen, die Gott schenkt. Ich wünsche Ihnen viel Segen durch das Christfest und für das neue Jahr.

Herzlich, Ihr Pfarrer Uli Adt

Weihnachten fällt nicht aus – die Gottesdienste auch nicht!

Zum Gottesdienst sind alle herzlich willkommen (weiterhin mit Angabe der Kontakte, medizinische Maske und entsprechende Abstandsregeln).

- Ab einer Inzidenz von 500 ist das Mitsingen leider nicht mehr erlaubt!

- Ab einer 800 Inzidenz nur noch Streaming Gottesdienste.

Auf der Internetseite unserer Kirchengemeinde <https://www.gemeinde.kressbronn.elk-wue.de/> finden Sie unsere aktuellsten Informationen, auch Predigten zum Lesen und Gottesdienste zum Sehen und Hören, auch im Live-Stream, sonntags um 10:00 Uhr.

Neuapostolische Kirche Langenargen

Samstag, den 25. Dezember

9:30 Uhr, Weihnachtsgottesdienst

Donnerstag, den 30. Dezember

20:00 Uhr, Gottesdienst zum Jahresabschluss

Sonntag, den 02. Januar

9:30 Uhr, Gottesdienst zum Jahresanfang

Mittwoch 05. Januar

20:00 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, den 09. Januar

9:30 Uhr, Gottesdienst

Aktuelle Woche

Donnerstag, 30.12.2021

8:00 – 12:00 Uhr, Kressbronner Wochenmarkt, Rathausplatz

Montag, 10.01.2022

9:00 – 11:30 Uhr, Spielgruppe ab dem Laufalter,
Anmeldung: natalie.kugel@bodenseekreis.de,
derzeit online, Familientreff/online

Donnerstag, 13.01.2022

8:00 – 12:00 Uhr, Kressbronner Wochenmarkt, Rathausplatz

Abfuhrkalender

Bioabfall

am Dienstag, 28. Dezember

Papier

am Freitag, 31. Dezember

Restmüll

am Dienstag, 4. Januar

Gelber Sack

am Mittwoch, 5. Januar

Christbaumsammlung

am Montag, 10. Januar

Bioabfall

am Dienstag, 11. Januar



Verschiedenes

Grabmale Wachter spendet zum 11. Mal für arme Menschen in Toril

Schon seit über zehn Jahren bekommen die Kunden von Gerold Wachter anstatt eines Weihnachtspräsensts traditionell eine Weihnachtskarte mit Fotos von einem unterstützten Projekt auf den Philippinen. In diesem Jahr ist der Spendenbetrag deutlich höher ausgefallen als sonst. Das hat mit der Idee von „Gere“ zu tun, während seiner 50-er Party Anfang Oktober die Getränkerechnung seiner Gäste zu verdoppeln und zu Gunsten der armen Menschen im philippinischen Toril zu spenden. So konnten Aurora und Reinhold Kugel jede Menge Geldscheine - weihnachtlich aufgereiht auf einer Lichterkette – von Martina und Gerold Wachter entgegennehmen. KTEP kann die großzügige Spende von insgesamt 3.500 Euro in diesen schweren Zeiten ganz besonders gut gebrauchen. Neben direkter Hilfe bei der Verteilung von Lebensmitteln kann damit ein Anbau an den bestehenden Kindergarten sowie ein neuer Trinkwasserbrunnen auf dem Projektgelände gebaut werden.



von links: Martina und Gerold Wachter, Aurora und Reinhold Kugel

Die ganze KTEP-Familie in Kressbronn und Toril bedankt sich von Herzen bei Grabmale Wachter für diese tolle Hilfe zur Selbsthilfe.

Rückblick der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn auf das Jahr 2021

Die Freiwillige Feuerwehr aus Kressbronn a. B. kann mit ihren zahlreichen Mitgliedern auf ein ereignisreiches Jahr 2021 zurückblicken. Die Kernaufgabe der Feuerwehr kurz zusammengefasst: die Gefahrenabwehr von Mensch, Tier und Umwelt, hat dazu geführt, dass die Hilfe der Kressbronner Feuerwehrkameraden im Jahr 2021 bereits 180 mal angefordert wurde. Als Vergleich lag im Jahr 2009 das Einsatzaufkommen bei 97 Einsätzen. Zu dieser hohen Anzahl hat auch der starke Schneefall im Januar und die hohen Niederschläge während der Sommermonate beigetragen. Aber auch ein sehr vielseitiges Einsatzspektrum begründet die hohe Anzahl an Schadenslagen. Von der Menschenrettung bei Bränden oder Unfällen zu Land und zu Wasser, die Technische Hilfeleistungen z.B. nach einem Unwetter über die Tierrettung bis hin zur Unterstützung weiterer Hilfsorganisationen. Hinzu kommt, dass die umliegenden Nachbargemeinden wie z.B. Langenargen oder Eriskirch aufgrund bestimmter Ereignisse 43-mal Verstärkung aus Kressbronn a. B. angefordert haben.

An einem außergewöhnlichen Einsatz am 21.07.2021 haben sich sechs Feuerwehrangehörige aus Kressbronn a. B. mit einem Fahrzeug beteiligt. Sie waren Teil des Hochwasserzuges vom Bodenseekreis und beteiligten sich für einige Tage an den Aufräumarbeiten nach der Flutkatastrophe in Rheinland Pfalz.

Der Dienst in der Feuerwehr besteht nicht nur aus Übungsbetrieb und Einsatzgeschehen. In normalen Jahren spielt der kameradschaftliche Teil eine wesentliche Rolle und trägt seinen Teil zu Motivation und Teamgeist bei. Doch unter den diesjährigen Bedingungen musste leider auf fast all diese Veranstaltungen verzichtet werden. Der Übungsbetrieb hingegen musste nur teilweise komplett ausgesetzt werden. Um die über Jahre antrainierten Fähigkeiten weiterhin zu vertiefen, konnte dank eines speziellen Übungsplanes und eines eigens entwickelten Hygienekonzeptes in manchen Monaten ein eingeschränkter Übungsbetrieb erfolgen. Die Einsatzbereitschaft konnte so zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Die freiwillige Feuerwehr Kressbronn wünscht Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, Gesundheit und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.



Vereinsnachrichten

Defibrillator im Vereinsheim: Der SVK ist vorbereitet

Dass von den ersten Überlegungen der Vorstandschaft bis zur nun erfolgten Anschaffung des automatisierten externen Defibrillators (AED) gerade einmal ein Vierteljahr verging, ist vor allem der großzügigen und kurzfristigen Spende von Peter Pra-



Als Vertreter des Herstellers erläuterte Jens Dieckmann (2. von rechts) die erforderlichen Handgriffe für den Notfall, unterstützend dabei waren die Organisatoren Jens Wartenberg (links) und Andreas Pinther (rechts) vom DRK. Nach der Einweisung des Gerätes für den Ernstfall bedankte sich der 1. Vorsitzende Erich Fundinger (Mitte) beim Sponsor, Peter Pramann (2. von links) für die Realisierung der Anschaffung

mann zu verdanken. Gerade angesichts der gegenwärtigen Pandemiesituation möchte die Vorstandschaft des SV Kressbronn ihm für diese ganz besondere und nicht alltägliche Errungenschaft, seine große Dankbarkeit aussprechen.

Der „Defi“ ist einfach anzuwenden, denn die Stimme aus dem ZOLL AED Plus® selbst erklärt, was bei einem plötzlichen Herz-Kreislaufstillstand zu tun ist. Das Gerät gibt dem Helfer dank intelligenter Technologie visuelle und akustische Anweisungen, damit eine bestmögliche Wiederbelebung mit der Herzdruckmassage und/oder Stromstoß durchgeführt werden kann.

Wir hoffen, dass wir ihn nie benötigen, aber im Notfall ist er da!

Anton Grammel mit zwei starken Platzierungen im Europacup

Mit einem 5. und einem 6. Platz hat Anton Grammel vom Skiclub Kressbronn jetzt auch im Europacup seine Klasse unter Beweis gestellt. Am Glungezer Berg in der Nähe von Innsbruck fanden am Sonntag und Montag zwei Europacup Riesensloms statt. Im Vorfeld hat der Kressbronner den Hang als „etwas zu flach“ bewertet, da er steile, schwierige Rennpisten bevorzugt. Tatsächlich kam er aber sehr gut auf dem Hang zurecht und verpasste das Podest jeweils nur um wenige Zehntelsekunden.



Turnverein Kressbronn 1898 e.V. Jahresrückblick

„Das Jahr 2020 war ein besonderes Jahr. Besonders dadurch, daß unser Sportleben jäh gestört und über weite Strecken unterbrochen wurde. Der Störenfried lautet COVID-19 und dem Erreger SARS-CoV-2.“

Mit diesen Sätzen begann mein Jahresrückblick im Jahr 2020... Ein Déjà-vu ?

Die Pandemie ist präsenter denn je und weitaus bedrohlicher als wir uns dies in unseren kühnsten Träumen gewagt hätten, auszudenken. Die Welt hat ein Problem!

Die allzeit herrschende Unsicherheit im Umgang mit den hohen Infektionsrisiken, die nicht einzuschätzenden Verläufe möglicher Erkrankungen und ihren Folgeerscheinungen „Post-Covid“ sowie die Intoleranz von Menschen in unserer demokratischen Gesellschaft gegenüber Impfungen machen das Leben in Gemeinschaften schwer und zunehmend different.

Der Turnverein Kressbronn mit seiner Vorstandschaft, allen Abteilungs- und Übungsleitungen bis hin aller verantwortungsvollen und fürsorglichen Helferinnen und Helfern kämpfen für einen regulären und kontinuierlichen Sportbetrieb.

So ist es diesen allen zu verdanken, daß wir unsere 15 Abteilungen am Laufen halten. Über das vergangene Jahr konnten wir unseren Sportbetrieb 2021 unter Einhaltung aller sich stetig wechselnden Bedingungen und gesetzlichen Auflagen gegenüber dem Jahr 2020 vollziehen.

Es war allerdings nicht möglich, Veranstaltungen in größeren Umfang durchzuführen. So sind unsere wichtigen Vereins-Events, wie das Volleyballturnier und der Bodensee-Marathon der Pandemie zum Opfer gefallen. Ebenso sind Sportwettbewerbe faktisch nicht möglich gewesen, ein wichtiger Bereich unserer Sportwelten für die Kinder- und Jugendlichen, um sich messen zu können, sich mit Freunden*Innen zu treffen, Freude am Sport zu teilen und gesellschaftliche Kontakte zu pflegen.

Es war uns nicht möglich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Einzig eine außerordentliche Versammlung im September bot die Möglichkeiten, um über das Sportgeschehen in konzentrierter Form zu referieren und die Vorstandschaften in ihrer Arbeit zu entlasten.

Folgende Auszüge zur Kenntnis aller Mitglieder, Freunde und Gönner des TVK:

1. Mitgliederverwaltung

Es gilt den größten Dank an alle Mitglieder des Turnvereins Kressbronn für ihre Treue und ihr Verständnis für die misslichen Bedingungen auszusprechen. Dank des Verständnisses angesichts eingeschränkter Sportangebote verbunden mit den erforderlichen Kontrollmechanismen konnte der TVK weiterhin normale Fluktuationen in der Mitgliederverwaltung vermerken.

2. Sportbetrieb

Die Übungsleiter*Innen haben sich mit Stetigkeit und großem Erfolg durch den Dschungel der Gesetze gearbeitet und unseren Sportbetrieb unter den ihnen verbliebenen Möglichkeiten fortgesetzt. Alle Abteilungen bestehen und werden aktuell betrieben. Es wurden mitunter neue ausgebildete C-Lizenz-Übungsleiterinnen begrüßt.

Die Sportaktivitäten werden flexibel, einfallsreich und koexistenziell betrieben. Ein großer und unbezahlbarer Verdienst aller Übungsleiter*Innen.

3. Vorstandschafft

Die Vorstandschafft wurden seit 2018 nicht wieder neu gewählt. Die Ämter wurden stillschweigend mit Blick auf die schwierigen Zeiten und mit wunderbarer Akzeptanz der Amtsinhaber beibehalten und fort die Arbeiten fortgeführt. Die nächsten Wahlen finden nach Möglichkeit voraussichtlich im März 2022 statt.

4. Ehrungen

Die vielen Ehrungen aus den Jahren 2020 und 2021 konnten nicht durchgeführt werden. Teilweise 70-jährige Mitgliedschaften warten auf Erteilung ihrer Ehrungen. Es ist beabsichtigt die Ehrungen in Form einer eigenständigen Zusammenkunft verbunden mit einer Vereinsfeier in 2022 zu erteilen.

5. Sportstätten

Die Sportstätten dürfen alle genutzt werden. Eine neue Gebührenordnung hat auch die Parkturnhalle erfasst. Diese wurde für eine gefahrlose Nutzung als Sportstätte renoviert und steht uns weiterhin zur Verfügung.

Mit großem Dank an die CDU-Fraktion des Gemeinderats begrüßen wir die Wiederaufnahme der Thematik Sanierung Hallenbad Kressbronn. Wir erachten es als einen äußerst wichtigen und für eine Seegemeinde und den Turnverein elementaren Schritt, Geld zielorientiert in den Haushalt einzustellen, um eine Generalsanierung oder ggf. einen Neubau des Hallenbades zu planen und zeitnah zu realisieren.

6. Sportrestaurant

Das Sportrestaurant durchfährt eine Achterbahn. Bedingt durch sich stetig verändernde, verschärfende und restriktive Verordnungen durch den Gesetzgeber verlangt es von den Pächtern alle Kraft und Durchhaltevermögen ab, den Betrieb zu führen. Dem hohen Qualitätsanspruch der Küche und dem stets schnellen und charmanten Servicepersonal ist es zu verdanken, daß trotz der scharfen Regelungen beim Eintritt in das Lokal, eine schöne und verwöhnende Atmosphäre geboten wird. Dennoch mussten vielfache Stornierungen verkraftet werden, die ausschließlich aufgrund der Verunsicherung von Bürgerinnen und Bürger erfolgten.

Bei Einhaltung aller Sicherheitsvorkehrungen insbesondere durch Mehrfachimpfungen und Testungen besteht allerdings kein erkennbares Risiko.

7. Kassenstand

Aufgrund der nahezu vollständigen Ruhephase im Sportgeschehen aus 2020 wurden weniger jährliche Kostenpositionen z.B. Startgebühren, Reisekosten, Neuanschaffungen etc. zur Zahlung erforderlich. Aus diesem Grund und der unter Pkt. 1 aufgeführten großartigen Verhaltensweise der Mitgliedschaften kann sich der TVK in 2021 auf einen finanziellen Überschuss stützen.

Dieser Überschuss soll in Form von zwei wichtigen Investitionen ausschließlich dem Sportbetrieb „und mehr“ wie folgt zu Gute kommen:

Investitionen 1

Der Turnverein wird in die Ausbildung unserer Übungsleiter*Innen sowie in Sportgeräte investieren. Beabsichtigt sind hierbei möglicherweise Neuerungen in die Jahre gekommener Turngeräte. Überlegungen wurden angestellt in Richtung einer Beteiligung an Sportgerätebeschaffungen in Verbindung mit der Sanierung unserer Sportstätte Parkturnhalle. Hierbei könnten z.B. Sportgeräte mit einfachem Standard bedingt durch die

Schöne Bescherung

Zupft man die Lyra ab und zu,
lässt sich per Reim und Wortragout
mit interessierten Leserkreisen
beschwingter durch den Alltag reisen.

Primär ist bei der Reimerei,
dass sie von tiefem Sinne sei
und dass der Macher nicht gleich fluche
beim Wichtigsten, der Themensuche.

Und sind sie da, die Themata,
ist Kern der Lyrik-Schemata,
dass sich niemals ein Leser quält,
weil die finale Pointe fehlt.

Ob des Schreibers Federkiel
mit den Reimen dieses Ziel
nicht betrunken, nicht bekiffert
dann am Versende auch trifft?

Hilfreich ist die Stimulans,
ja, belebend wie ein ganz
kleines Schnäpschen. - Doch vom Wein
können's besser Viertel sein.

Mmm, ganz köstlich als Entree
dieser treffliche Cuvée,
und erst der mit Prädikat!
Blu-umig, ffruchtig, de-li kaaat!

H'hicks und huppp, - ich pfrage Sie,
wo isse denn, die Pandemie, -
dieses Ding da mit der Ko-rone, -
Ko-rone? - ich bin oben ohne,
ja, oben ohne, ohne Mütze, -
da isse!!! - in der Rotweinpfüte.
Die taten ja, statt dran zu nippen,
den Glühwein auf die Straße kippen.
Sch-schad', ich wring die Mütze aus,
schwanke im Rotweinduft nach Haus',
und kaum dass ich im Sessel sitze,
träum' ich von Glaube, Hoffnung, Spritze. -

Mit Glühweinsehnsucht in der Seele,
ruf' ich Euch zu, „bleibt gesund!“, „adele!“
... und lasst Euch bloß nicht unterkriegen,
Corona werden wir besiegen!

Axel Rheineck

Worte zum Jahresende

Mit der letzten Ausgabe der „Kleinen-Seepost“ wünsche ich allen, denen ich in schwieriger Zeit mit meinen Reimen ein wenig Ablenkung und Leichtigkeit – einfach Freude – bereiten konnte,

ein Frohes Weihnachtsfest und ein Gutes und Gesundes Neues Jahr 2022.

Besonders herzlich danken möchte ich für Zustimmung zu meinen Versen, für Komplimente und auch für Auseinandersetzung mit all den „Machwerken“, von denen ein Großteil in meinen Büchern „Litera-Türchen“, „Hirn im Schaukelstuhl“ und „Sonnenpillen“ enthalten ist, die Liebhaber im örtlichen Buchhandel erstehen können.

Zwänge bei Beschaffungen durch die öffentliche Hand (Billigster Anbieter) über eine Bezuschussung bei der Gerätebeschaffung zu höherwertigeren Gerätestandards führen.

Investitionen 2

Wir haben Kontakt geknüpft zum Turn- und Sportverein Ahrweiler 1898 e.V.

In mehreren persönlichen Gesprächen mit der Leiterin der Geschäftsstelle Sabine Schenke wurde uns die dramatische Lage im Ahrtal vor Augen geführt.

Bilder haben eine erschütternde Wahrnehmung des tatsächlichen Ausmaßes der Zerstörung erzeugt.

Die Vorstandschaft des TVK hat beschlossen, dem TuS Ahrweiler eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, um ihnen im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen der vollkommen zerstörten Sportstätten, die Beschaffung von Geräte und Equipment zu ermöglichen. Wir sehen zudem eine sich bildende Vereins-Freundschaft im Gedanken „Verein für Vereine“, insbesondere wir, der TV Kressbronn und der TuS Ahrweiler, im gleichen Jahr 1898 gegründet wurden. Zufall oder Vorsehung...?

Der Skiclub hat weiterhin Freundschaft geschlossen zur Ski-Abteilung des TV 06 Bad Neuenahr. Die Dokumentation der Zerstörung ihres Equipments unterscheidet sich nicht von der Zerstörung in Ahrweiler. Die Skiabteilung Bad Neuenahr erfährt an dieser Stelle nominal durch den Skiclub eine Unterstützung in Form von Beschaffungen für Geräte, Stangen und technische Geräte.

Wir glauben, dass unsere Solidarität als Verein im Ahrtal mitunter wegweisend ist und ein Zeichen setzt für eine Freundschaft im Sport sowie als schnellen und greifbaren Beitrag zum Wiederaufbau einer zerstörten Gegend, einer zerstörten Infrastruktur und der persönlichen Unterstützung für finanziell wie emotional hoch belastete Menschen, die nicht vergessen werden wollen und dürfen! Die Unterstützungen sind somit solidarische Beteiligungen der Kressbronner TV-Mitgliedschaften, als Sportlerinnen und Sportler für Sportlerinnen und Sportler.

8. Vereinsjubiläum 2023

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Der TV Kressbronn 1898 e.V. wird im Jahr 2023 „125 Jahre“ alt. Wir beabsichtigen diesen Geburtstag gebührend zu feiern und werden im kommenden Jahr mit den Vorbereitungen beginnen.

Zum guten Schluss möchte ich mich bei Ihnen und Euch in aller Form für die uneingeschränkte Treue zum Verein und einem unerschütterlichen sportlichen wie gesellschaftlichen Zusammenstehen bedanken. Wir hoffen alle auf eine wiederkehrende Normalität. Dies ist aber nur zu schaffen, wenn wir vereint sind und bleiben!

Ich wünsche Ihnen und Euch von Herzen ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes und vor allem gesundes neues Jahr 2022...!

Für die Vorstandschaft des TVK
Robert Marzini, 1. Vorsitzender



Textbeiträge an die Redaktion können auch per e-Mail versendet werden an:

seepost@kling-verlag.de

Texte im Word-,text- oder RTF-Format, Fotos im jpeg, tif, oder eps-Format

Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), § 10 Absatz 4 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1983 (GBl. 1983, 429), sowie § 10 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2015, 1201), und § 33 des Umweltverwaltungsgesetzes, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 592), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Dezember 2021 folgende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kressbronn a. B. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes;
 2. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit;
 3. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
 4. die behördliche Informationsgewinnung;
 5. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der AO durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 BHO, in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Gebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises, hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei der Hilfe Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben, mindestens jedoch der niedrigste Satz der Verwaltungsgebühr für Anträge.
- (6) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die bei der Gemeinde angefallenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Gebühren für Telekommunikation;
 2. Reisekosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen;
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 24. Februar 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 16. Dezember 2021

gez. D. Enzensperger

Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
GEBÜHRENVERZEICHNIS**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Faktor
1000	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung)	5,00 bis 10.000,00 €
2000	Anträge	
2100	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 280,00 €
2110	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung)	0,1 bis 1,0; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
2120	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2130	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung)	0,1 bis 0,5; mind. niedrigst. Satz Nr. 2100
3000	Auskünfte und Einsichtnahmen (auch nach dem LIFG und UVwG, soweit die Leistungen nach diesen Gesetzen nicht gebührenfrei sind)	
3100	Auskünfte aus Akten und Büchern	
3110	Schriftlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 € je 0,25 Stunden
3120	Mündlich, soweit nichts anderes bestimmt ist	gebührenfrei

3200	Einsichtnahme in Akten und Bücher	12,50 € je 0,25 Stunden
3300	Protokollauszüge aus Gemeinderats- und Ausschussprotokollen	12,50 € je 0,25 Stunden
4000	Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlichen oder gemeindlichen Vorschriften	15,00 bis 780,00 €
5000	Beglaubigungen und Bestätigungen	
5100	Beglaubigungen	
5110	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	10,00 €
5111	Beglaubigung mehrerer Unterschriften in einer Urkunde bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5112	Beglaubigung mehrerer Unterschriften derselben Person auf verschiedenen Urkunden bei gleichzeitig gestelltem Beglaubigungsantrag	Erste 1,0, jede weitere 0,5
5120	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
5200	Bestätigungen	
5210	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	1,00 bis 7,00 € je Seite, insg. mind. 5,00 €
6000	Bescheinigungen	
6100	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	7,50 bis 80,00 €
6200	Bescheinigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. § 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
6300	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	20,00 €
6400	Ausstellung einer Bescheinigung in Steuersachen (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	20,00 €
7000	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und ähnliches	
7100	Allgemeine Gebühr, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 bis 750,00 €
8000	Gutachten (Augenscheine)	
8100	Allgemeine Gebühr	0,01 bis 0,05 des Gegenstandswertes, mind. 12,50 € je angefangene 0,25 Stunden
9000	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Aufsichtsbeschwerde und ähnliches)	
9100	Soweit Rechtsbehelf zulässig und begründet	gebührenfrei

9200	Soweit Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	50,00 bis 340,00 €
9300	Bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Absatz 4 Satz 3)	0,1 bis 0,5 von Nr. 9200, mind. 15,00 €
10000	Vervielfältigungen	
10100	Fotokopien	
10110	Format bis DIN A4	Erste Seite 1,00 €, jede weitere 0,50 €
10120	Format größer als DIN A4	Erste Seite 1,50 €, jede weitere 0,75 €
10200	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar (inkl. Versand)	15,00 bis 55,00 €
11000	Grundstücksverkehr	
11100	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Absatz 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11200	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Absatz 6 WG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	50,00 €
11300	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 145 Absatz 6 BauGB oder sanierungsrechtliche Genehmigung	50,00 €
12000	Baurecht	
12100	Vollständigkeitsbescheinigung/Ausstellung „grüner Punkt“ (§ 53 Absatz 5 Nr. 1 LBO) im Kenntnisgabeverfahren	0,002 der Baukosten/ Abbruchkosten, mind. 112,50 €
12200	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	15,00 € je Angrenzer, mind. 45,00 €
12300	Zurücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	70,00 €
13000	Bestattungsrecht	
13100	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	50,00 €
14000	Feiertagsrecht	
14100	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FTG)	50,00 €
14200	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Absatz 1 FTG)	
14210	Bei Tanzveranstaltungsverbot von 3.00 bis 24.00 Uhr	50,00 € je Tag
14220	Bei Tanzveranstaltungsverbot während des ganzen Tages	65,00 € je Tag
15000	Fundrecht	
15100	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu einem Wert von 500,00 €	0,02 des Sachwertes, mind. 5,00 €

15200	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Sachen mit einem Wert über 500,00 €	Bis 500 € 0,02 des Sachwertes, ab 500 € 0,01 des Sachwertes
15300	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder bei Tieren	Unterbringungskosten
16000	Kirchenrecht	
16100	Amtshandlungen im Kirchnaustrettsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist	30,00 € je Person
17000	Melderecht	
17100	An- und Abmeldungen sowie zugehörige Meldebestätigung	gebührenfrei
17200	Einzelaskunfte	
17210	Einfache Askunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	15,00 €
17220	Erweiterte Askunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	25,00 €
17230	Askunfte an die betroffene Person (§ 10 BMG)	gebührenfrei
17240	Askunfte an Wohnungsgeber (§§ 19, 50 Absatz 4 BMG)	gebührenfrei
17300	Gruppenaskunfte (§ 46 BMG)	
17310	Allgemein (§ 46 BMG)	150,00 €
17320	Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen/ Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)	100,00 €
17330	Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)	50,00 €
17400	Meldebescheinigungen	
17410	Einfache Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 1 BMG)	15,00 €
17420	Erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Absatz 2 BMG)	15,00 €
17430	Zur Erlangung bzw. Aufnahme von sozialen Vergünstigungen, sozialen Leistungen, von Studien- oder Ausbildungsplätzen, ehrenamtlichen Tätigkeiten, für Rentenzwecke	gebührenfrei
17500	Askunftshindernisse	
17510	Eintragung, Verlängerung, Löschung einer Askunftssperre (§ 51 BMG)	gebührenfrei
17520	Eintragung, Löschung eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG)	gebührenfrei
17530	Eintragung oder Löschung von Sperrvermerken/Übermittlungssperren (§§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3, 50 Absatz 5 BMG, 12 MVO)	gebührenfrei
17600	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	
17610	Allgemein	7,50 bis 700,00 €
17620	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 6 BMG)	gebührenfrei
17630	Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden (§ 33 BMG), an inländische und ausländische öffentliche Stellen (§§ 34, 35 BMG) und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	gebührenfrei
17640	Datenübermittlungen an den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice	0,50 € je Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
18000	Gewerberecht	

18100	Gewerbearzeigen, Empfangsbescheinigungen (§§ 14, 15 GewO)	
18110	Gewerbearmeldung	35,00 €
18120	Gewerbearmeldung	35,00 €
18130	Gewerbearmeldung	35,00 €
18140	Ausstellung eines Gewerbescheins	15,00 €
18200	Einfache Askunft aus dem Gewereregister (§ 14 Absatz 8 Satz 1 GewO)	15,00 €
18300	Erweiterte Askunft aus dem Gewereregister (§ 14 Absatz 8 Satz 2 GewO)	25,00 €
18400	Gewerbeerlaubnisse	
18410	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (§ 33c Absatz 1 GewO)	150,00 €
18420	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte mit Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtungen und Gewinnmöglichkeit (Geeignetheitsbestätigung) (§ 33c Absatz 3 GewO)	100,00 €
18430	Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Absatz 1 GewO)	100,00 €
18440	Erlaubnis für das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers (§ 34 Absatz 1 GewO)	150,00 €
18450	Erlaubnis für das Versteigerungsgewerbe (§ 34b Absatz 1 GewO, auch i. V. m. § 61a GewO)	150,00 €
18460	Erlaubnis zur gelegentlichen Feilbietung von Waren auf einer Messe, Ausstellung, öffentlichen Fest oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	75,00 €
18470	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels i. S. v. § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO)	100,00 €
18480	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe (§ 60a Absatz 3 GewO)	125,00 €
19000	Sondernutzungen	
19100	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (nur Verwaltungsgebühr)	30,00 €
20000	Sprengstoffrecht	
20100	Ausnahmen von Verboten (§ 24 1.SprengV)	50,00 €
21000	Fischereirecht	
21100	Fischereischeine	
21110	Fischereischein auf Lebenszeit (§ 31 FischG)	30,00 €
21120	Fischereischein für ein Kalenderjahr (Jahresfischereischein, § 31 Abs. 6 S. 2 FischG)	20,00 €
21200	Ausstellung eines Fischereischeins für Jugendliche (Jugendfischereischein, § 32 FischG)	20,00 €
22000	Gaststättenrecht	

22100	Vorübergehende Gaststättengestattung (§ 12 GastG)	
22110	Allgemein	35,00 €
22120	Im Rahmen des Kressbronner Straßenfestes oder Kressbronner Weihnachtsmarktes	gebührenfrei
22130	Verbunden mit Sperrzeitverkürzung	45,00 €
22200	Verkürzung der Sperrzeit (§ 12 GastVO)	22,50 €
23000	Jugendschutzrecht	
	Anschreiben von Personensorgeberechtigten wegen Missachtung des JuSchG und Rückgabe des Party-Passes	15,00 €
24000	Telekommunikationsrecht	
24100	Erteilung einer Zustimmung zur Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien (§ 68 Abs. 3 TKG)	30,00 €
25000	Wasser- und Abwasserrecht	
25100	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG	150,00 €
25200	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	75,00 €
25300	Prüfung und Genehmigung eines Anschlusses an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen	75,00 €
25400	Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines häuslichen Wasser- oder Abwasseranschlusses	75,00 €
25500	Prüfung eines Wasserzählers (ohne Fremdkosten für die Prüfung durch die Eichbehörden; die Gebühr fällt nur an, wenn kein Defekt des Wasserzählers vorliegt)	30,00 €
25600	Aufnahme in das Wasserinstallateurverzeichnis oder das Abwasserinstallateurverzeichnis der Gemeinde	30,00 €
25700	Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung	500,00 €
26000	Archivrecht und Leistungen des Gemeindearchivs	
26100	Suchaufträge, Gutachten und sonstige Leistungen, je Stunde	30,00 €
27000	Zweckentfremdungsrecht	
27100	Erteilung einer Genehmigung nach § 22 BauGB	65,00 €
27200	Erteilung einer Genehmigung nach § 3 ZwiEWG	60,00 €
28000	Kampfhunderecht	
28100	Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung eines Kampfhundes nach § 3 KampfhVO	250,00 €

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf

Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 6, 7, 8, 10, 12, 16 und 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Mai 2019 folgende Neufassung der Satzung über die Gemeindefeuerwehr beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Abteilungen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Kressbronn a. B. bildet folgende Abteilungen:
 1. Einsatzabteilung;
 2. Altersabteilung;
 3. Jugendfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr wird auch bei anderen Notlagen gemäß § 2 Absatz 2 FwG zur Hilfeleistung für Menschen, Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung, der Brandverhütung und der Brandsicherheitswache beauftragt. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zur Amtshilfe gegenüber hilfeersuchenden Behörden verpflichtet. Die Feuerwehr kann auf Anweisung des Bürgermeisters auch Hilfeleistungen außerhalb von Notlagen erbringen.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr:
 1. die aktiven Mitglieder der Feuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sollen mindestens 15 Übungen im Jahr durchgeführt werden;
 2. im Katastrophenschutz und bei Großschadensereignissen mitzuwirken.
- (4) Rechtsansprüche einzelner Personen werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.

II. Aufnahme, Rechte und Pflichten

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die:
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben;
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;

3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;
 4. sich zu einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren bereit-erklären;
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Mitglieder der Feuerwehr, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in die Feuerwehr aufgenommen werden, aber an Einsätzen nicht teilnehmen.
- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (4) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Absatz 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Absatz 5 und 6 zulassen.
- (5) Aufnahmesuche sind schriftlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr:
1. die Probezeit nicht besteht;
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt;
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Absatz 2 FwG erfüllt hat;
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist;
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
 6. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn:
1. er nach § 14 Absatz 2 in die Altersabteilung überwechseln möchte;
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist;

3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nr. 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere:
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst;
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten;
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitraum der Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten darüber hinaus bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe von § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe von § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet:
 1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden;
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tag die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Bürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Absatz 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses:

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

III. Aufbau und Organe

§ 7 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Feuerwehrausschuss;
3. der Feuerwehrkommandant.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung haben der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 17) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Zur Hauptversammlung der Einsatzabteilung sollen auch die Mitglieder der Altersabteilung und Jugendfeuerwehr eingeladen werden. Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung nur die Mitglieder der Einsatzabteilung.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Feuerwehrausschuss

- (1) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach Absatz 2 werden auf fünf Jahre von der Hauptversammlung aus der Mitte der Einsatzabteilung gewählt.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. der Feuerwehrkommandant als Vorsitzender;
 2. bis zu drei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
 3. der Schriftführer;
 4. acht Beisitzer;
 5. der Leiter der Jugendfeuerwehr, sofern dessen Bestellung durch den Kommandanten durch die Hauptversammlung bestätigt worden ist.
- (3) Der Kassenverwalter, der Pressesprecher und der Leiter der Altersabteilung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses schriftlich oder elektronisch ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister und den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Feuerwehr beratend hinzuziehen.

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer:
 1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört;
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zu Stande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 4.
- (6) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Absatz 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere:
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen;
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken;
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen;
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen;
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilung bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
 6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr, des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu überwachen;
 7. auf Verlangen dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten;
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Gemeinde hat den Feuerwehrkommandanten bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen.
- (9) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss anzuhören.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie:
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören;
 2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Pressesprecher

- (1) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (2) Der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Er hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (3) Der Pressesprecher wird vom Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre gewählt. Er hat den Feuerwehrkommandanten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen und diesem zuzuarbeiten.

§ 13 Gerätewarte

- (1) Die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die Gerätewarte haben die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 14 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt. Die Zugehörigkeit zur Altersabteilung endet durch Abgabe einer Austrittserklärung oder Tod.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Altersabteilung wählen in der Abteilungsversammlung den Leiter der Altersabteilung, seinen Stellvertreter, einen Schriftführer und zwei weitere Ausschussmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Für den Ausschuss der Altersabteilung gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen, er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit

dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 15 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus einer Gruppe von Jugendlichen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Einsatzabteilung als Jugendabteilung geführt wird. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen: „Jugendfeuerwehr Kressbronn am Bodensee“. Der Zusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen ab dem 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie:
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind;
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind;
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären;
 4. nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben;
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 JGG mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 1. er in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird;
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt;
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet;
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Jährlich findet eine Abteilungsversammlung statt. Für die Abteilungsversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen in der Abteilungsversammlung eine Jugendfeuerwehrsprecherin und einen Jugendfeuerwehrsprecher aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren. Hat die Jugendfeuerwehr keine weiblichen Mitglieder, so sind zwei Jugendfeuerwehrsprecher zu wählen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehrsprecherin und der Jugendfeuerwehrsprecher, der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie der Feuerwehrkommandant bilden den Jugendfeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist vom Feuerwehrausschuss in allen Angelegenheiten, welche die Jugendfeuerwehr unmittelbar betreffen, anzuhören. Den Vorsitz im Jugendfeuerwehrausschuss führt der Jugendfeuerwehrwart.
- (6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Für eine Stimmberechtigung des Jugendfeuerwehrwartes im Feuerwehrausschuss ist erforderlich, dass die Hauptversammlung die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes bestätigt (§ 9 Absatz 2 Nr. 6). Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende

Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören. Zumindest der Jugendfeuerwehrwart soll einen entsprechenden Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

- (7) Für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr gilt § 9 Absatz 4 bis 8 entsprechend.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwegesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen in der Hauptversammlung werden vom Bürgermeister geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten, seiner Stellvertreter und des Schriftführers ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss. Erreicht der Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so ist nach einer Sitzungsunterbrechung ein dritter Wahlgang durchzuführen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Mindestens die Hälfte der zu vergebenden Stimmen müssen auch vergeben werden. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zu Stande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Absatz 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (6) Für die Wahlen in der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß. Die Wahlen werden abweichend von Absatz 1 vom Feuerwehrkommandanten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

IV. Sondervermögen der Feuerwehr

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse) zur Durchführung von ka-

meradschaftspflegenden Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus:
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter;
 2. Erträgen aus Veranstaltungen;
 3. sonstigen Einnahmen;
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet.

V. Aufwandsentschädigungen

§ 18 Aufwandsentschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt für jede Stunde 16 Euro.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

§ 19 Aufwandsentschädigung für Aus- und Fortbildungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag gewährt:
 1. für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 Euro für die ersten drei Stunden und für jede weitere Stunde ein Durchschnittssatz von 4 Euro;
 2. bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 16 Euro pro Stunde.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten für Bahntickets der 2. Klasse oder eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des LRRG, in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Selbständigen (einschließlich Landwirten) und Arbeitnehmern wird ohne Nachweis tatsächlicher Kosten auf Antrag

eine pauschale Entschädigung von 16 Euro pro Stunde, maximal jedoch 120 Euro pro Tag gewährt.

§ 20 Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswache und Brandverhütung

- (1) Für die Brandsicherheitswache wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.
- (2) Für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung, wird ein Durchschnittssatz von 16 Euro je Stunde bezahlt.

§ 21 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Zusätzlich erhalten pro Jahr als besondere Aufwandsentschädigung für die über das normale Maß des Feuerwehrdienstes hinausgehende ehrenamtliche Tätigkeit:
 1. der Feuerwehrkommandant 3.000 Euro;
 2. die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 1.500 Euro;
 3. die Zugführer 100 Euro;
 4. der Leiter der Jugendfeuerwehr 1.000 Euro.
- (2) Ehrenamtliche Gerätewarte erhalten für die Betreuung der Feuerwehrgeräte und Feuerwehrfahrzeuge eine Aufwandsentschädigung von 16 Euro pro Stunde.

§ 22 Berechnung nach Stunden

Sind nach dieser Satzung Berechnungen nach Stunden erforderlich, so werden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, angefangene Stunden auf volle Stunden aufgerundet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Gemeindefeuerwehr vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 16. Dezember 2021

gez. D. Enzensperger

Bürgermeister

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B. (Feuerwehrkostenersatzordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, 333), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B. beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn a. B. im Sinne von §§ 2, 34 Absatz 1 und 2 des FwG.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 FwG sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 - 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde;
 - 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen;
 - 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand;
 - 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grober fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat;
 - 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag;
 - 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 FwG wird Kostenersatz verlangt.

§ 3 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Der Kostenersatzpflichtige bestimmt sich nach § 34 Absatz 2 FwG.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Der Kostenersatz wird nach Maßgabe der Anlage (Feuerwehrkostenverzeichnis) in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw), in ihrer jeweils gültigen Fassung, erhoben. Die Anlage sowie die Verordnung des Innenministeriums sind vollgültiger Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stundensätze für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge werden halbstundenweise abgerechnet.
- (3) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, sofern für bestimmte Leistungen kein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch vorgesehen ist. Die Kostenersätze für Fahrzeuge werden nach § 34 Absatz 7 FwG berechnet, soweit diese nicht durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 festgesetzt sind.
- (4) Bei Stundensätzen für den Personaleinsatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden die gewährten Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen sowie sonstige für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung entstehenden jährlichen Kosten, die auf Grundlage von 80 Stunden je Feuerwehrangehörigem berechnet werden, angesetzt.

- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsmaterialien oder durch Inanspruchnahme von Dritten besondere Kosten (z. B. Ersatzbeschaffungskosten, Reparaturkosten, Gutachterkosten), so sind diese zusätzlich zu erstatten. Kosten für Reparaturen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind jedoch nur zu erstatten, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Für die Brandsicherheitswache gilt Absatz 3 entsprechend. Das erforderliche Einsatzfahrzeug wird pauschal mit einer halben Stunde für die Hinfahrt zur Einsatzstelle und einer halben Stunde für die Rückfahrt zum Feuerwehrhaus berechnet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Kostenersatzpflicht beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr bzw. mit der Überlassung der Geräte und Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn die zahlungspflichtige Person nach dem Ausrücken der Feuerwehr auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die kostenersatzpflichtige Leistung endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte. Damit entsteht die Kostenersatzschuld.
- (3) Bei der Brandsicherheitswache beginnt bzw. endet die Kostenersatzpflicht mit dem Beginn und dem Ende der Dienstzeit im Feuerwehrhaus.
- (4) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 6 Auslagen

Für Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kostenersatzordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kressbronn am Bodensee vom 15. Mai 2019 außer Kraft.

Ausgefertigt:
 Kressbronn a. B., 16. Dezember 2021
 gez. Daniel Enzensperger
 Bürgermeister

**Anlage
 FEUERWEHRKOSTENVERZEICHNIS**

Nr.	Leistungsart	Gebühr pro Stunde
1000	Personalkosten	
1100	Arbeitsstunde pro Feuerwehrangehörigem im allgemeinen Einsatzdienst	22,25 €
1200	Arbeitsstunde bei Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und der Brandschutzerziehung pro Feuerwehrangehörigem	22,25 €
1300	Arbeitsstunde pro Feuerwehrangehörigem bei Brandsicherheitswache	22,25 €

2000	Fahrzeugkosten (Die Fahrzeugkosten richten sich nach § 34 Absatz 7 FwG bzw. nach den auf Grundlage von § 34 Absatz 8 FwG durch Rechtsverordnung des Innenministeriums festgesetzten Stundensätzen). Die genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort genannten Fahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.	
3000	Material (Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt).	

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs (Friedhofsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 15, 12, 13, 39 und 49 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. 1970, 395), sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 15. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofs beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der gemeindeeigene Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kressbronn a. B. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner, der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindeeigene Friedhof ist täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden.
- (3) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen oder auf andere Weise die Bestattung oder Gedenkfeier zu stören;
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten;
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 6. Waren und gewerblichen Dienst, ausgenommen zugelassene Bestattungsdienste und andere Dienste, die einer würdigen Bestattung dienen, anzubieten;
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Gedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen. Insbesondere kann verlangt werden, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Als aufsichtsberechtigte Personen der Gemeinde sind alle von der Gemeinde zur Kontrolle der Berechtigungsscheine beauftragten Personen anzusehen. Die Gemeinde kann auch ein Bestattungsunternehmen mit der Kontrolle beauftragen. Die Zulassung durch Berechtigungsschein nach Satz 4 wird auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Bei Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung befristet oder dauerhaft zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des EAG abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e LVwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Die Gemeinde kann das Recht zur Festlegung von Ort und Zeit der Bestattung auf ein Bestattungsunternehmen übertragen. Wünsche der Hinterbliebenen, der Geistlichen oder der Trauerredner werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde hebt die Gräber aus und füllt sie wieder zu. Hierzu kann sich die Gemeinde eines Gewerbetreibenden bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen bei Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen bei Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Absatz 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Absatz 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Die Gemeinde bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber;
 2. Wahlgräber;
 3. Urnenreihengräber
 - a) im nichtanonymen Urnengemeinschaftsfeld;
 - b) im anonymen Urnengemeinschaftsfeld;
 4. Urnenwahlgräber.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge:
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Absatz 1 BestattG);
 2. wer sich dazu verpflichtet hat;
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten);
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender

Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner;
2. auf die Kinder;
3. auf die Stiefkinder;
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
5. auf die Eltern;
6. auf die Geschwister;
7. auf die Stiefgeschwister;
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Kommen nach Satz 3 mit Ausnahme von Nr. 1 und 5 mehrere Nutzungsberechtigte in Frage, so geht das Nutzungsrecht jeweils auf die nach Lebensjahren älteste Person über.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (10) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Absatzes 7 Satz 3 über.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatz 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Urnengrabstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Urnenreihengräber werden in einem anonymen und einem oder mehreren nichtanonymen Urnengrabfeldern ausgewiesen. Im anonymen Urnengrabfeld sind Hinweise auf die Identität der Verstorbenen unzulässig.
- (2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnengrabstätte.
- (3) Kolumbarien (Urnenischen) oder ähnliches werden nicht eingerichtet und sind unzulässig.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (pflegefreie Grabfelder) und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei Grabfeldern ohne Gestaltungsvorschriften darf nur von der Gemeinde eine Gestaltung vorgenommen werden. Die Gemeinde kann sich hierzu eines Gewerbetreibenden bedienen. Blumenschmuck und sonstiger Grab-

schmuck sind nicht zulässig und werden vom Friedhofspersonal entfernt. §§ 15 bis 22 dieser Satzung sind auf Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften nicht anzuwenden.

- (2) Pflegefreie Grabfelder sind:
 1. Urnenreihengräber im nichtanonymen Urnengemeinschaftsfeld;
 2. Urnenreihengräber im anonymen Urnengemeinschaftsfeld.
- (3) Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind:
 1. Reihengräber;
 2. Wahlgräber;
 3. Urnenwahlgräber.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist gem. § 17 Absatz 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein;
 2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein;
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein;
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen:
 1. mit Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck;
 2. mit Farbanstrich am Stein;
 3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. bei Kindergrabstätten bis zu einer Höhe von 0,80 m (einschließlich Sockel) und einer Breite von 0,40 m;
 2. bei einstelligen Reihen- oder Wahlgräbern bis zu einer Höhe von 1,20 m (einschließlich Sockel) und einer Breite von 0,65 m;
 3. bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern bis zu einer Höhe von 1,30 m (einschließlich Sockel) und einer Breite von 1,70 m.
- (6) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

bis zu einer Höhe von 0,80 m (einschließlich Sockel) und einer Breite von 0,40 m.

- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen auf Antrag zulassen.
- (9) Grabmale müssen zumindest die zuletzt verstorbene Person aufführen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt sind.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen eine Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten.
- (2) Grabmale dürfen nur von fachkundigen Personen (z. B. Bildhauern, Steinmetzen) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrungen oder Umliegungen von Grabmalen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG selbst entfernen; § 19 Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt die Gegenstände drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Absatz 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zulässig sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem LVwVG in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 23 Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung sowie zum Abhalten würdiger Bestattungen und Gedenkfeiern. Sie darf nur in Begleitung einer von der Gemeinde dazu beauftragten Person oder eines dazu beauftragten Bestattungsunternehmens oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung und Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden sowie auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 BestattG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2 Absatz 2 den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 - b) die Wege mit Fahrzeugen befährt;
 - c) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt oder auf andere Weise die Bestattung oder Gedenkfeier stört;
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt;
 - e) Tiere mitbringt;
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet;
 - h) Druckschriften verteilt.
 3. entgegen § 4 Absatz 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt;
 4. entgegen § 17 Absatz 1 und 3 als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet oder entgegen § 20 Absatz 1 entfernt;
 5. entgegen § 19 Absatz 1 Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenhöhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Friedhofsgebührenverzeichnis).
- (2) Für Personen, die unmittelbar vor ihrem Tod nicht mit Wohnsitz in Kressbronn a. B. gemeldet waren, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert erhoben. Dies gilt nicht für Personen, die unmittelbar vor ihrem Tod mit Hauptwohnsitz in einem Pflegeheim und unmittelbar davor mit Hauptwohnsitz in Kressbronn a. B. gemeldet waren.
- (3) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Ausgenommen sind die pflegefreien Grabstätten, diese sind nach § 14 Absatz 1 zu behandeln.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsatzung vom 23. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 16. Dezember 2021

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage
FRIEDHOFSGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Amtshandlung	Gebühr/ Faktor
1000	Verwaltungsgebühren	
1100	Übertragung oder Verlängerung eines Nutzungs- oder Verfügungsrechts auf Antrag	35,00 €
1200	Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen	50,00 €
1300	Ausstellung eines Berechtigungsscheins zur Aufstellung oder Verlängerung eines Grabmals	50,00 €
1400	Erteilung einer Zulassung für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof, Ausstellen eines Berechtigungsscheins (5 Jahre)	50,00 €
2000	Bestattungen	
2100	Erdbestattungen	
2110	Reihengrab für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	865,00 €
2120	Reihengrab für Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	550,00 €
2130	Reihengrab für Totgeburten, Ungeborene oder Fehlgeburten	185,00 €
2140	Wahlgrab	865,00 €
2141	Zuschlag für Tiefgrab bei Wahlgräbern	240,00 €
2150	Zuschlag für Umbettungen	1.500,00 €
2160	Sargträger pro Person	30,00 €
2200	Urnenbestattungen	
2210	Urnenreihengrab im nichtanonymen Urnengemeinschaftsfeld	155,00 €
2220	Urnenreihengrab im anonymen Urnengemeinschaftsfeld	155,00 €
2230	Urnenwahlgrab	155,00 €
2240	In einem bestehenden Wahlgrab für Erdbestattungen	155,00 €
2250	Zuschlag für Umbettungen	1.500,00 €
3000	Grabnutzung (Übertragung von Nutzungs- bzw. Verfügungsrechten)	
3100	Reihengrab	
3110	Einmalige Überlassung des Verfügungsrechts an einem Reihengrab für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres (25 Jahre)	1.250,00 €
3120	Einmalige Überlassung des Verfügungsrechts an einem Reihengrab für Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres, Kindergrab (15 Jahre)	500,00 €
3200	Wahlgrab	
3210	Einzelwahlgrab	
3211	Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts (25 Jahre)	1.600,00 €
3212	Verlängerung des Nutzungsrechts (25 Jahre)	1.600,00 €
3220	Doppelwahlgrab	
3221	Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts (25 Jahre)	3.200,00 €
3222	Verlängerung des Nutzungsrechts (25 Jahre)	3.200,00 €
3300	Urnenreihengrab	

3310	Einmalige Überlassung des Verfügungsrechts an einem Urnenreihengrab im nichtanonymen Urnengemeinschaftsfeld (20 Jahre)	1.500,00 €
3320	Einmalige Überlassung des Verfügungsrechts an einem Urnenreihengrab im anonymen Urnengemeinschaftsfeld (20 Jahre)	450,00 €
3400	Urnenwahlgrab	
3410	Erstmalige Verleihung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (20 Jahre)	610,00 €
3420	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (20 Jahre)	610,00 €
4000	Herstellung der Grabmalfundierung je Einzelgrabfläche für Reihengrab, Wahlgrab oder Urnenwahlgrab	180,00 €
5000	Grabeinfassung	
5100	Reihengrab	
5110	Reihengrab für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	550,00 €
5120	Reihengrab für Personen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (Kindergrab)	550,00 €
5200	Wahlgrab	
5210	Einzelwahlgrab	550,00 €
5220	Doppelwahlgrab	725,00 €
5300	Urnengrab	
5310	Urnenreihengrab	gebührenfrei
5320	Urnenwahlgrab	275,00 €
6000	Aussegnungshalle	
6100	Pauschale Nutzungsgebühr zur Abhaltung von Trauerfeiern	200,00 €
6200	Pauschale Nutzungsgebühr für die Nutzung von Kühlraum und Aufbahrungsraum	250,00 €
6300	Pauschale Nutzungsgebühr für die Nutzung von Kühlraum und Aufbahrungsraum für polizeilich und amtsärztliche Untersuchungen an Verstorbene, die nicht auf dem neuen Friedhof bestattet werden	50,00 €
7000	Bestattung auswärtiger Personen (nach § 29 Absatz 2 dieser Satzung)	1,5

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Dezember 2021, Az.: 33- 4/9220.30-3, zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

I.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet gemäß § 25 Abs. 2 der Bodenseefischereiverordnung (BodFischVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1997 (GBl. 1998, 32), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2016 (GBl. S. 272), an:

1. Die Einzelanordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 4. Januar 2021 (Az.: 33-4/9220.30-3) wird zum 31. Dezember 2021, 24.00 Uhr aufgehoben.
2. § 2 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Nicht zugelassen sind schwimmfähige Oberähren bei Schwebnetzen, Spannsätzen und Forellensätzen sowie monofiles Netzmaterial bei Trappnetzen.
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Vom 1. September bis zur Umstellung auf die Winterzeit gilt die Zeitangabe des Sonnenaufgangs vom 1. September.
4. § 5 Absatz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Ein Patentinhaber darf im verankerten Schwebsatz in der Zeit vom 10. Januar, 12.00 Uhr, bis 30. April, 12.00 Uhr, höchstens fünf Netze verwenden. Vom 10. Januar bis 31. März dürfen bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite, vom 1. April bis 30. April bis zu fünf Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite verwendet werden. Diese sind zu maximal zwei Sätzen zu verbinden und an beiden Enden zu verankern. Der einzelne Satz muss mindestens zwei Schwebnetze umfassen. Verankerte Schwebsätze dürfen an Sonntagen nicht gehoben werden. Zwischen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.
2. § 5 Absatz 2, Nummern 1 bis 4 BodFischVO werden wie folgt geändert:
 1. in der Zeit vom 30. April, 12.00 Uhr, bis zum 1. Juli, 12.00 Uhr, bis zu fünf Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite,
 2. in der Zeit vom 1. Juli, 12.00 Uhr bis zum 1. August, 12.00 Uhr bis zu vier Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und ein Netz mit mindestens 40 mm Maschenweite,
 3. in der Zeit vom 1. August, 12.00 Uhr, bis zum 1. September, 12.00 Uhr, bis zu zwei Netze mit mindestens 38 mm Maschenweite und bis zu drei Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite,
 4. in der Zeit vom 1. September, 12.00 Uhr, bis zum 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis zu fünf Netze mit mindestens 40 mm Maschenweite.
3. § 5 Absatz 5 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Freitreibende Schwebsätze dürfen von Montag bis Donnerstag, und zwar vom 30. April bis 31. Mai und vom 1. Oktober bis 15. Oktober frühestens um 15.00 Uhr, vom 1. Juni bis 30. September frühestens um 16.00 Uhr gesetzt werden.
4. In § 5 BodFischVO wird folgender Absatz 6 angefügt:
(6) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dürfen Alterspatentinhaber bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres nur ein Netz mit der jeweils kleinsten zulässigen Mindestmaschenweite verwenden.
5. § 8 Absatz 1, Nummer 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Maschenweite

- für den Fang von Barschen (Barschnetze):	28–32 mm
– für den Fang von Felchen (Felchennetze)	38–44 mm
– für den Fang von Hechten, Zandern, Brachsen und anderen großwüchsigen Fischarten (Großfischnetze):	mindestens 50 mm;
6. § 8 Absatz 1, Nummer 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Netzhöhe höchstens 2 m, Großfischnetze höchstens 4 m.

7. § 8 Absatz 2 BodFischVO wird aufgehoben.
8. § 8 Absatz 3, Nummer 2 BodFischVO wird wie folgt geändert:
vom 10. Februar bis 20. April, 12.00 Uhr, und vom 10. Mai, 12.00 Uhr, bis 15. Oktober, 12.00 Uhr, sechs Barsch- und sechs Felchennetze; vom 15. Oktober, 12.00 Uhr, bis 14. November, 12.00 Uhr, dürfen nur Barschnetze gesetzt werden,
9. § 8 Absatz 3, Nummer 3 BodFischVO wird aufgehoben.
10. § 8 Absatz 3, Nummer 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:
acht Großfischnetze, die vom 1. April, 12.00 Uhr, bis zum 31. Mai, 12.00 Uhr, auf der Halde nur ohne Gefährdung ausgewiesener Zanderlaichplätze verwendet und vom 1. November bis zum 10. Januar, 12.00 Uhr, nur im Hohen See gesetzt werden dürfen.
11. In § 8 Absatz 4 BodFischVO wird folgende Nummer 5 angefügt:
5. Nach Ende der Barschschonzeit am 10. Mai bis zum 30. September dürfen Barschnetze maximal bis zu einer Wassertiefe von 20 Metern gesetzt werden.
12. § 9 Absatz 1 Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Ein Patentinhaber darf jeweils bis zu zwei Trappnetze verwenden.
13. § 12 Absatz 3 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Die Angelgeräte müssen ständig beaufsichtigt sein. Beim Fischen mit der Wurfrute (Spinnangel) ist von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Bei der Ausübung der Fischerei mit anderen Angelgeräten soll von Netzen, Reusen und Legschnüren ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden. Das Werfen mit der Hegene ist untersagt.
14. § 16 Absatz 1 BodFischVO:
Das Mindestmaß für alle Felchenarten und den Seesaibling wird aufgehoben.
Das Mindestmaß für die Äsche wird auf 35 cm festgesetzt.
15. § 16 Absatz 4 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Gefangene Kaulbarsche sind anzulanden.
16. § 16 Absatz 6 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Ein Fischer darf mit den für die Angelfischerei zugelassenen Fangeräten je Tag höchstens 30 Barsche, 12 Felchen und 5 Seesaiblinge fangen. In der Zeit vom 10. Mai bis 15. September sind nur Barsche über 13 cm Körperlänge, in der übrigen Zeit alle Barsche anzulanden. Felchen und Seesaiblinge sind außerhalb ihrer jeweiligen Schonzeit anzulanden.
17. § 18, Satz 1 BodFischVO wird wie folgt geändert:
Als Beifang gelten untermaßige Fische sowie während der Schonzeit gefangene Fische und Felchen in Barschnetzen.
18. Die übrigen Bestimmungen der BodFischVO bleiben unberührt.
19. Die Anordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis zur einer Änderung der Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei oder einer Änderung der BodFischVO, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2022.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

gez. Dußling

Diese Anordnung kann mit Begründungstext (II.) auf der Webseite ‚Regierungspräsidien Baden-Württemberg‘ (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierhaltung-und-tierzucht/fischereiwesen>) unter der Rubrik ‚Rechtliche Grundlagen‘ abgerufen

oder

im Regierungspräsidium Tübingen, Konrad Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer W 306, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Ende Amtlicher Teil

